

Postfach 51 06 20
50942 Köln

Lindenallee 13 - 17
50968 Köln

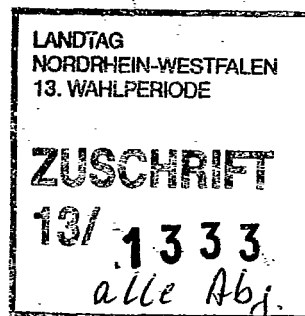
04.02.2002/Si

Telefon (02 21) 37 71-0
Durchwahl 37 71- 2 51
Telefax (02 21) 37 71-1 60

eMail post@staedtetag-nrw.de

Bearbeitet von
Dr. Helmut Mohl

Aktenzeichen
20.26.13 N
Umdruck-Nr.
V 7803



Herrn
Vorsitzenden
des Ausschusses für Kommunalpolitik
Jürgen Thulke, MdL
Landtag Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf

**Gesetz zur Errichtung einer Gemeindeprüfungsanstalt
Gesetzentwurf der Landesregierung
- Drucksache 13/1884 -**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

zum o.g. Gesetzentwurf der Landesregierung möchten wir folgende Stellungnahme abgeben:

Wir lehnen die beabsichtigte Neuregelung der überörtlichen Gemeindeprüfung durch geplante gesetzliche Regelungen über die Errichtung einer Gemeindeprüfungsanstalt ab. Diese Position beruht auf der Grundlage des Beschlusses unseres Vorstandes vom 29.09.2001 und der vorangegangenen Beratungen der Thematik in unserem Finanzausschuss und in Gesprächen mit dem Innenministerium und den anderen kommunalen Spitzenverbänden in den vergangenen Jahren, in den die unterschiedlichen Sichtweisen eingehend erörtert wurden.

Die wesentlichen Probleme des Gesetzentwurfs sind für uns folgende:

1. Nach den vorliegenden geplanten Bestimmungen soll sich der gesetzliche Prüfungsauftrag der überörtlichen Prüfung nicht nur auf das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen einschließlich des Rechnungswesens der kommunalen Sondervermögen und darauf, ob
 - die Gesetze und die zur Erfüllung von Aufgaben ergangenen Weisungen eingehalten
 - die zweckgebundenen Staatszuweisungen bestimmungsgemäß verwendet und
 - die Kassengeschäfte richtig abgewickelt wurden,

sondern auch auf die Prüfung der Sachgerechtigkeit und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung beziehen.

Nach der Begründung soll die inhaltliche Neuorientierung der überörtlichen Prüfung im Sinne einer aktiven Rolle bei der Modernisierung der kommunalen Verwaltung unterstützende Funktion in Rahmen der Fortentwicklung der kommunalen Selbstverwaltung bewir-

ken. Erstmals wird die Möglichkeit einer speziellen Beratung der Gemeinden in Fragen der Organisation und Wirtschaftlichkeit sowie einer gutachterlichen Tätigkeit für das Innenministerium durch die Gemeindeprüfungsanstalt vorgesehen. Dabei soll auch ein Schwerpunkt die Schaffung überörtlicher Vergleichsmöglichkeiten sein.

2. Für die kreisfreien Städte stellt sich schon grundsätzlich die Frage der Notwendigkeit der überörtlichen Prüfung, die bei ihnen bisher von den Gemeindeprüfungsämtern der Bezirksregierungen wahrgenommen wird. Schon in den früheren Beratungen in unseren Fachgremien wurde für die Schaffung eines solchen gesetzlichen Auftrags der überörtlichen Gemeindeprüfung kein Bedarf gesehen. Dies wurde vielmehr als eine Einschränkung des Rechts auf kommunale Selbstverwaltung bewertet, da es den Städten und Gemeinden auch heute unbenommen ist, freiwillig Wirtschaftlichkeits- und Organisationsfragen vergleichend selbst oder durch Dritte zu untersuchen. Dies wird in der Begründung zum Gesetzentwurf auch ausdrücklich eingeräumt.
3. Die Organe der Gemeindeprüfungsanstalt sollen durch spezielle Vorschriften über die zu entsendenden Vertreter maßgeblichen kommunalen Einfluss auf die Willensbildung der Prüfungsanstalt sichern. Der vorgelegte Entwurf stärkt tendenziell die Einflussnahmemöglichkeiten des Landes durch Schaffung einer, wenn auch mit kommunalen Vertretern, besetzten staatlichen Behörde, deren Kompetenzen über die heutige auf die Rechtskontrolle beschränkte Prüfungstätigkeit hinausgeht. Die Gründung einer unabhängigen neuen zentralen "Verwaltungsbehörde" ist in Zeiten der Diskussion über "schlanke Verwaltung" und Abschaffung von Sonderbehörden nicht der richtige Weg zur qualitativen Verbesserung der Gemeindeprüfung.
4. Der Finanzbedarf der Gemeindeprüfungsanstalt soll im wesentlichen durch einen jährlichen Zuschuss aus dem Landeshaushalt sowie durch Gebühren und Entgelte für Prüfungen und Beratungen in entsprechender Anwendung des Kommunalabgabengesetzes gedeckt werden. Die beabsichtigte Erhebung von Gebühren für obligatorische Prüfungen gem. § 10 Abs. 1 des Gesetzentwurfes ist nicht nachvollziehbar, denn damit wird die Finanzierung staatlicher Aufgaben (hier die der Kommunalaufsicht) in die kommunalen Haushalte verlagert. Ebenfalls nicht nachvollziehbar ist der Satz in der Begründung, in dem die Aussage getroffen wird, dass der Wegfall der Wahrnehmung der überörtlichen Prüfung bei den Bezirksregierungen auch bei den Gemeindeverbänden und damit mittelbar bei den Gemeinden Kosten einspare. Kosten für die überörtliche Prüfung in kreisfreien Städten durch die Bezirksregierungen sind den Kommunen bisher nämlich nicht entstanden, worauf in früheren Beratungen in unseren Fachgremien stets besonders hingewiesen wurde.
5. Eine umfassende Analyse der Gemeindeprüfung in Nordrhein-Westfalen fand in einer Veranstaltung am 02.02.2001 statt. Dabei wurden die Überlegungen des Innenministeriums ebenso vorgestellt wie die Sichtweisen der Bezirksregierungen, der kommunalen Spitzenverbände und die Arbeitsweisen und rechtlichen Rahmenbedingungen der Gemeindeprüfung in Baden-Württemberg, in Hessen und in Rheinland-Pfalz. Mit Schreiben vom 10.09.2001 haben wir unsere Position auch bereits gegenüber dem Innenministerium in einer Stellungnahme dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen



Monika Kuban